

Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer ab 1. Januar 2009

Zum 1. Januar 2009 wird die Besteuerung von Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne etc.) durch Einführung der sog. Abgeltungssteuer neu geordnet und sowohl für den Steuerbürger als auch für die Finanzverwaltung vereinheitlicht und vereinfacht.

Wie bisher sind Kapitalerträge Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen. Insofern ändert sich nichts, da auch die Abgeltungssteuer Einkommensteuer ist. Die bisher mögliche Steuerfreistellung von Kapitalerträgen (zum Beispiel im Rahmen der Sparerpauschbeträge (801 € für Ledige und 1.602 € für Verheiratete) oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung) bleibt erhalten. Das heißt, erteilte Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen gelten auch für die Abgeltungssteuer weiter.

Wurde jedoch bisher Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch Angabe in der Einkommensteuererklärung erst im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erhoben¹, wird sie nunmehr gleich an der Quelle, der die Zinsen auszahlenden Stelle (in der Regel die Bank) einbehalten. Ferner wird der Steuersatz einheitlich auf 25% (bisher bis 45%) festgesetzt. Die auszahlende Stelle behält von den Kapitalerträgen 25% Kapitalertragsteuer ein und führt diese an das Betriebsstättenfinanzamt ab. Hierauf wird - neben dem Solidaritätszuschlag - auch die Kirchensteuer (in Sachsen 9%) erhoben und anonym, das heißt ohne Benennung des/ der Steuerpflichtigen seitens der Bank abgeführt. Dabei ist durch das Verfahren bundesweit sichergestellt, dass die Kirchensteuer auch wirklich der Kirche zufließt, welcher der Kapitalanleger angehört.

Die Bank kann die Kirchensteuer aber nur dann abführen, wenn ihr die Religionszugehörigkeit des Kunden bekannt ist und dieser einen Antrag auf Einbehalt stellt. Damit ist eine erhebliche Vereinfachung für Kunden und Finanzamt verbunden. Die Banken halten entsprechende Vordrucke bereit und senden sie derzeit ihren Kunden zu. Die Erklärungen sollten spätestens Mitte Dezember 2008 bei der Bank vorliegen, damit diese sie noch berücksichtigen kann.

Die Erklärung gilt für alle Konten und Depots bei der betroffenen Bank, die auf den Namen des Kapitalanlegers lauten. Bestehen Kontoverbindungen zu mehreren Banken, muss der Auftrag selbstverständlich bei allen Banken erteilt werden.

Bei Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (z.B. Mietkautionenkonten) kann der Antrag nicht gestellt werden. Auch bei Konten von Wohneigentümergeinschaften dürfte der Antrag selten gelingen, denn er ist grundsätzlich (Ausnahme Ehegatten) nur möglich, wenn alle Kontoinhaber der gleichen Religionsgemeinschaft angehören.

Eine gemeinsame Erklärung von Ehegatten gilt für alle Konten und Depots, die auf den Namen des Ehemannes, der Ehefrau und auf beider Namen lauten. Bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten, die verschiedenen Konfessionen angehören, ist ein Antrag möglich, der Bank muss jedoch mitgeteilt werden, in welchem Verhältnis die Kapitalerträge den Ehegatten zuzurechnen sind, ansonsten erfolgt automatisch eine hälftige Aufteilung.

Bei den verschickten Fragebögen und Antragsformularen handelt es sich um ein freiwilliges Serviceangebot der Banken, das nicht zur Rückmeldung verpflichtet.

Teilt das Kirchenmitglied gegenüber seiner Bank die Religionszugehörigkeit nicht mit, dann müssen die Kapitalerträge zur Festsetzung der Kirchensteuer (wie bisher) im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden. Die Kirchensteuer wird dann seitens des Finanzamtes festgesetzt.

Für die Abgeltungssteuer gilt das sog. Veranlagungswahlrecht. Auf Antrag werden die Kapitaleinkünfte in den allgemeinen Einkommensteuertarif einbezogen, also ein Besteuerungsverfahren wie bisher durchgeführt, wenn dies zu einer niedrigeren festzusetzenden Einkommensteuer/ Kirchensteuer führt (etwa weil der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen unter 25% liegt). In diesem Sinne überzahlte Einkommensteuer und die hierauf entfallene Kirchensteuer (soweit von der Bank einbehalten und abgeführt) wird vom Finanzamt erstattet. Bei diesem Verfahren (Festsetzung der Einkommensteuer/ Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren) sind mit der Steuererklärung Angaben über die von der Bank einbehaltene und abgeführte Abgeltungssteuer zu machen und Nachweise hierüber vorzulegen. Zudem können Angaben zu den Kapitaleinkünften erforderlich werden.

¹ ggf. aber Zinsabschlagsteuer